

Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-29-08/1.Änd.
Datum: 15.01.2003

2003/029
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	05.02.2003	

Betreff

BAULEITPLANUNG

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8

Planbereich: Nördlich Hubertusstraße

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

hier: Beschluss zur Änderung und öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes
nach § 2 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 13 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss III beschließt,

- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich Hubertusstraße“ nach § 2 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. September 2001, zu ändern und
- den Entwurf der Änderung mit seiner Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ist in der zum Beschluss gehörenden Karte dargestellt.

D o b r i n d t, Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Hubertusstraße“ sieht im östlichen Bereich drei Baufenster vor, in denen jeweils eine Reihenhausbebauung mit 3 Einheiten errichtet werden sollten (9 Wohneinheiten).

Im westlichen Bereich sind zwei Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Bei der Vermarktung der Flächen zeigte sich eine gesteigerte Nachfrage nach Einzel- und Doppelhäusern.

Der Vorhabenträger - die Aachener Siedlungsgesellschaft mbH - hat einen Antrag auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 gestellt und beabsichtigt nun in den oben genannten Bereichen statt der geplanten Reihen-, und Mehrfamilienhäuser die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern.

Für die beabsichtigte Nutzungen ist es erforderlich insbesondere die Baugrenzen zu ändern, da hier in Teilbereichen eine Überschreitung durch eine Drehung der Gebäude stattfindet.

Der Bebauungsplan ist deshalb zu ändern.

Planverfahren

Bei der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 handelt es sich um ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Bürgern wird Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Abgabe von Anregungen im Rahmen der Offenlegung gegeben.

Übersichtsskizze

zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8
Planbereich: "Nördlich Hubertusstraße"



räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.8



räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Anlage 1 zum Beschluss zur Änderung und öffentlichen Auslegung

